

März 2020

# **Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse Oberösterreich**

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums  
für Arbeit, Familie und Jugend.

 **Bundesministerium**  
Arbeit, Familie und Jugend

[www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at) – [www.migrare.at](http://www.migrare.at)

# **Vorwort**

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt. Die verschiedenen Anerkennungsverfahren werden erklärt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch, aufgrund der Komplexität der Materie, nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-) Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Österreichweit finden regelmäßig Sprechstage in Räumlichkeiten von regionalen Geschäftsstellen des AMS und anderen Orten statt.

Die Anlaufstellen fungieren als Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), das im Juli 2016 in Kraft getreten ist. In Oberösterreich betreibt migrare OÖ die Anlaufstelle.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc..

Das Anerkennungsportal [www.berufsanerkennung.at](http://www.berufsanerkennung.at) beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn abhängig. Auch die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt und die konkreten Anforderungen der Unternehmen bestimmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird. Unterstützend hierbei könnte eine Bewertung des ausländischen Bildungsabschlusses sein.

**Norbert Bichl**  
AST – Anlaufstellen-  
koordination

**Mümtaz Karakurt**  
Geschäftsführer  
migrare OÖ

**Stefan Kainerder**  
OÖ Integrations-  
landesrat

## **Beratung in Anerkennungsfragen**

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von MigrantInnen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen:

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

### **Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ – AST Salzburg)**

**migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ**  
**Hahnengasse 5/ 2. Stock**  
**4020 Linz**

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechstunden Salzburg (AMS Salzburg) – Auerspergstraße 67, 5020 Salzburg

Montag: 9:00 – 12:00 und 12:30 - 15:30 Uhr

Mittwoch: 9:00 – 12:00 und 12:30 - 15:30 Uhr

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Die Beratung ist kostenlos und in folgenden Sprachen möglich:

Deutsch, Englisch, Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Französisch, Türkisch.

Tel.: 0732/93 16 03-0

[ast.oberoesterreich@migration.at](mailto:ast.oberoesterreich@migration.at) bzw. [ast.salzburg@migration.at](mailto:ast.salzburg@migration.at)

## **Bewertung**

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht der Anspruch auf eine Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass man eine diesen Bildungsabschlüssen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Diese können bei der Bewerbung unterstützen, hilft ArbeitgeberInnen einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

## Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundärstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: [www.asbb.at](http://www.asbb.at)

## Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: [www.aais.at](http://www.aais.at)

Für die Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 150,-- an. Die Zahlung kann ausschließlich per Kreditkarte erfolgen.

Eine Refundierung über den österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist für bestimmte Zielgruppen möglich:

<http://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung/>

## **Gleichhaltung von Lehrabschlüssen**

Durch Schule und/oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können - unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EWR-Staat handelt oder nicht - im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechenden Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/GleichhaltungeneinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.html>

## **Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse**

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMBWF für Nostrifikationen zuständigen Referentinnen und Referenten finden Sie unter:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html>

## **Nostrifizierung von akademischen Graden**

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist. Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig sind die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule.

§ 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschul-Studiengesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen, LehrerInnen, RechtsanwältInnen, usw..

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen MedizinerInnen danach noch die postpromotionelle Ausbildung absolvieren - siehe: [https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Checkliste\\_Nostrifizierung\\_Humanmedizin\\_Feb2020.pdf](https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Checkliste_Nostrifizierung_Humanmedizin_Feb2020.pdf)

Die Nostrifizierung wird im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgewickelt. Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

## **Führung ausländischer akademischer Grade**

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

## **Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-BürgerInnen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte, langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

- 1. Automatische Anerkennung** für sieben Berufe: ÄrztIn, ZahnärztIn, allgemeine Krankenpflege, Hebamme, TierärztIn, ApothekerIn, ArchitektIn.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die allgemeine Krankenpflege.

### **2. Anerkennung von Berufserfahrung**

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe, Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung. Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

## In Oberösterreich:

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofsplatz 1  
4020 Linz  
Tel: 0732/7720-15121  
E-Mail: [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/20041.htm>

### **3. Allgemeine Regelung** für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln. Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwälte, Matrosen, Berufskraftfahrer).

Weitere Informationen finden Sie unter:

- [https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/regulated-professions/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/regulated-professions/index_de.htm)
- <http://eap.ooe.gv.at/Berufsliste.aspx?lang=de>

#### Zuständige Stellen in Oberösterreich (Auswahl):

##### *ÄrztInnen*

Ärztchammer für Oberösterreich  
Abteilung Standesführung (2.Stock – Zi. 34)  
Dinghoferstraße 4  
4020 Linz  
Tel. 0732/7783-710  
<https://www.aekooe.at/aerzteliste-aus-fortbildung/aerzteliste>

##### *ZahnärztInnen*

Landeszahnärztekammer Oberösterreich  
Marienstraße 9/1  
4020 Linz  
Tel: 050511-4010  
E-Mail: [office@ooe.zahnaerztekammer.at](mailto:office@ooe.zahnaerztekammer.at)  
<http://ooe.zahnaerztekammer.at/zahnaerztinnen/mitgliedschaft/anmeldung/>

##### *KindergartenpädagogInnen*

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Gesellschaft  
Bahnhofsplatz 1  
4020 Linz  
Tel: 0732/7720-15501  
E-Mail: [geft.post@ooe.gv.at](mailto:geft.post@ooe.gv.at)  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/60516.htm>

## **Nostrifikation von nicht ärztlichen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen**

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert. Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von akademischen Graden) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe vorher). Die Zuständigkeit bei Gesundheitsberufen liegt grundsätzlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

### Zuständige Stellen in Oberösterreich:

*Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, Pflegefachassistenz, Pflegeassistenz  
(Qualifikationen aus Drittstaaten)*

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732/ 7720-14201  
[ges.post@ooe.gv.at](mailto:ges.post@ooe.gv.at)  
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/60621.htm>

*HeimhelferInnen und Sozialbetreuungsberufe*

Amt der OÖ Landesregierung  
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Tel: 0732/ 7720-15221  
E-Mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)  
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/19742.htm>

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung – alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (inklusive Sozialbetreuungsberufe) sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - muss eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (mindestens B2). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Erst nach der Eintragung kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

<https://www.gesundheit.gv.at/professional/gbr/gesundheitsberuferegister>

## **Anerkennung für Weiterbildungen**

Möchten ZuwanderInnen eine weiterführende Schule besuchen oder (weiter) studieren, stellt sich die Lage anders dar. Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen, in welchen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird - eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen.

Diesbezüglich ist es am besten, mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen. Eine formale Anerkennung (Nostrifikation) ist grundsätzlich nicht notwendig.

Schulen in Österreich: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich: <http://www.studienwahl.at/>

## **Für weitere Fragen**

stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen.

Die Kontaktdaten der Anlaufstelle für Oberösterreich (AST OÖ) sind auf Seite 3 zu finden.

### **Herausgeberin:**

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (**AST**)

1020 Wien Nordbahnstraße 36

[anlaufstellenkoordination@migrant.at](mailto:anlaufstellenkoordination@migrant.at)

[www.anlaufstelle-erkennung.at](http://www.anlaufstelle-erkennung.at)